

muthlich Antworten, die mit den vorhergehenden §§ 29 und 55 in solchen Auskunftschriften vereinigt waren und später, als diese Schriftstücke der Rechtsammlung eingefügt wurden, als einzelne Artikel aufgenommen sind. Sehr wahrscheinlich ist dies bei §§ 30 und 31. Bemerkenswerth ist es, daß sich von diesen Jura Brunsv. nur wenige in den Sammlungen des braunschweigischen Rechtes oder den sonstigen Urkunden, die in dem von Hänselmann herausgegebenen Urkundenbuche der Stadt Braunschweig¹⁾ veröffentlicht sind, nachweisen lassen. Es mag damit zusammenhängen, daß es sich bei diesen Auskünften häufig um die Anwendung eines allgemeinen Rechtsjages auf einen bestimmten Fall handelte, oder daß nicht aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht mitgetheilt wurde. Die Privilegien dagegen finden sich größtentheils in dem braunschweiger Rechte wieder, wenigstens inhaltlich, wie das ja auch erklärlich ist, da die Verleiher jener Privilegien die Herren der Stadt Einbeck, die Herzöge von Braunschweig waren. Der in der Einleitung des Stadtrechts genannte Herzog Heinrich ist jedenfalls, wie Lehner annimmt, Heinrich der Wunderliche, der stets eine besondere Vorliebe für Einbeck an den Tag gelegt hat und auch wohl durch seine vielen kriegerischen Unternehmungen oft zu den Hülfsmitteln Einbecks seine Zuflucht nehmen mußte. An seinen Sohn Heinrich II. (von Griechenland) dabei zu denken, liegt ferner, weil diesem nur in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Ernst und Wilhelm Hoheitsrechte über Einbeck zustanden,²⁾ und er jedenfalls nicht allein einen für die Stadt so bedeutungsvollen Schritt thun konnte. Wie viel von braunschweigischem Rechte Heinrich der Wunderliche in Einbeck schon vorfand und was er selbst hinzugefügt, wird sich wohl schwerlich erweisen lassen. Wahrscheinlich ist, daß er, ähnlich wie 1279 der Stadt Duderstadt,³⁾ Einbeck eine Rechtsammlung verliehen hat, die bis auf wenige Artikel mit der im Rechtsbuche der Neustadt aus dem

¹⁾ Im Folgenden einfach mit U. bezeichnet. — ²⁾ Vgl. Harland a. a. O., S. 99. — ³⁾ Vgl. Hänselmann zu U. VI und U. XVI und J. Jaeger, Urkb. d. St. Duderstadt, Nr. 6.